

## **Richtlinien über die Verleihung des Wetterauer Schulpreis für die Schulen des Wetteraukreises**

1. Der Wetteraukreis verleiht für besonders herausragende Leistungen und Engagement in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur oder Sport den „Wetterauer Schulpreis“.
2. Der Wetterauer Schulpreis wird kalenderjährlich verliehen.
3. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 2.500,00 €.
4. Preisträgerinnen und Preisträger können Schulklassen oder Schulen im Wetteraukreis sein, die ohne dazu verpflichtet zu sein, durch ihr Engagement das Wohl der Allgemeinheit in besonderer vorbildlicher Weise in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur oder Sport gefördert haben.
5. Um eine möglichst objektive Auswahl zu gewährleisten, sollen die folgenden Kriterien etwa gleichwertig berücksichtigt werden.
  - Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit.  
Wie lange wird an der Schule schon im förderungsfähigen Bereich gearbeitet? Wird die Arbeit auch bei einem Wechsel der Lehrkraft fortgeführt?
  - Modellcharakter.  
Förderfähige Bereiche, die auch von anderen Schulen übernommen wurden bzw. übernommen werden.
  - Innovation, Ideenreichtum.  
Wurden neue Wege in diesen Bereichen beschritten?
6. Die Ausschreibung des Wetterauer Schulpreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Kalenderjahres durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ für den Wetteraukreis – Amtsblatt -, durch Schreiben an die Schulen des Wetteraukreises, die Städte und Gemeinden, das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis, den Naturschutzbeirat, den Jugendhilfeausschuss, den Sportbeirat, staatlich anerkannte Musikschulen, den Kreisschülerrat, den Kreiseltererbeirat, sowie durch Veröffentlichung in der Presse.
7. Vorschläge für die Preisverleihung können von Personen, Städten und Gemeinden, Schulen, Organisationen oder Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Schulträger eingereicht werden.
8. Die Vorschläge für die Preisverleihung sind bis zum 01. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Ein Anspruch darauf, dass später eingehende Vorschläge berücksichtigt werden, besteht nicht.
9. Die eingegangenen Vorschläge werden von einer unabhängigen Jury geprüft und beraten. Anschließend wird der von der Jury mehrheitlich getragene Vorschlag zur Verleihung des Preises dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

10. Die Jury gemäß Nr. 9 besteht aus:

- Schuldezernent/in (Vorsitz),
- 1 Vertreter/in des Naturschutzbeirates des Wetteraukreises,
- 1 Vertreter/in des Jugendhilfeausschusses,
- 1 Vertreter/in des Sportbeirates,
- 1 Vertreter/in des Kreisschülerrates,
- 1 Vertreter/in des Kreiselternbeirates,
- 1 Vertreter/in der Pressestelle für den Bereich Kultur.

11. Urkunde und Preis werden vom Kreisausschuss in einer öffentlichen Veranstaltung in der jeweiligen Schule überreicht.

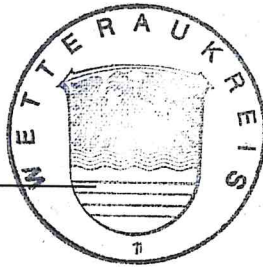
Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom Mai 2017.

23.

Friedberg (Hessen), März 2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler  
Landrat



Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete